



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform

Vernehmlassungsbericht

Bern, 29.01.2020

Inhalt

1. Ausgangslage und Inhalt der Vorlage	3
2. Übersicht über die Vernehmlassung	3
3. Detaillierte Ergebnisse	4
Art. 1 Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz. Auslandsaufenthalte ohne wichtigen Grund	4
Art. 1a Auslandsaufenthalte aus einem wichtigen Grund	4
Art. 1b Unterbruch der Karenzfrist	5
Art. 2 Vermögen	6
Art. 4 Anrechenbare Einnahmen	7
Art. 15e Verzicht auf eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht	7
Art. 16a Abs. 3 Nebenkostenpauschale	7
Art. 16d Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung	7
Art. 16e Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern	8
Art. 17a Ermittlung des Reinvermögens	9
Art. 17d Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch	9
Art. 17e Berücksichtigung des Vermögens, auf das verzichtet wurde	11
Art. 19 Krankheits- und Behinderungskosten von Kindern	11
Art. 21 Bearbeitungsdauer	11
Art. 21a Rundung der Auszahlungsbeträge	12
Art. 21c Auszahlung bei Personen in einem Heim oder Spital	12
Art. 22 Abs. 5 Nachzahlung	13
Art. 26 Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen	13
Art. 26a Senkung oder Erhöhung der Mietzinshöchstbeträge	14
Art. 27 und 27a Frist für die Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen und Bewertung des Nachlasses	15
Art. 42e und 42f Höchstsatz der Kürzung und Verfahren	16
Art. 54a Abs. 5 ^{bis} Koordination mit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	16
Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen, Art. 1 Abs. 2	17
Stellungnahme zum ELG	17
4. Anhang	19

1. Ausgangslage und Inhalt der Vorlage

Am 16. September 2016 hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen (EL-Reform)¹ überwiesen. Anlässlich der Schlussabstimmung vom 22. März 2019 haben Ständerat und Nationalrat die Vorlage zur EL-Reform angenommen. Die Änderungen der Gesetzesbestimmungen bedingen auch Änderungen auf Verordnungsebene. Aus diesem Grund werden die Ausführungsbestimmungen in den betroffenen Verordnungen entsprechend angepasst respektive neu erlassen.

Die Anpassungen betreffen insbesondere die Einteilung der Gemeinden in die drei Mietzinsregionen, die Anpassung der Neben- und Heizkostenpauschalen, den Verzicht auf Einkünfte und Vermögenswerte, die Berücksichtigung der Krankenversicherungsprämie bei der EL-Berechnung, die Kosten für familienergänzende Betreuung von Kindern, den Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz und die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf EL.

2. Übersicht über die Vernehmlassung

Adressaten	Anzahl eingeladene Teilnehmende	Anzahl Stellungnahmen und Rückmeldungen <i>(inkl. ausdrücklicher Verzicht auf eine Stellungnahme)</i>
Kantone	26	26
Politische Parteien und Gruppierungen	13	4
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	3
Weitere interessierte Organisationen, Durchführungsstellen und Kreise	44	25
Spontan eingereichte Stellungnahmen	-	15
Total	94	75

Die Vernehmlassung dauerte von 29. Mai bis 19. September 2019. In den Stellungnahmen wurde verschiedentlich Kritik geäußert, insbesondere zur Umsetzung der EL-Reform, aber auch zu im Gesetz vorgesehenen Bestandteilen. Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind der Ansicht, dass zur einfacheren Anwendung der Reform einige Bestimmungen ergänzt werden sollten. Sie erachten es als unerlässlich, dass sowohl Verordnung als auch Wegleitung über die EL präzise Angaben für die Durchführungsstellen enthalten. Ausserdem muss für die EL-Bezügerinnen und -Bezüger eine rasche Durchführung und die möglichst einfache und wirtschaftliche Umsetzung der Reform garantiert sein.

Die Stellungnahmen beziehen sich in erster Linie auf die Dauer und die Gründe für den Auslandsaufenthalt, die Definition der effektiven Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung sowie die Einteilung der Gemeinden in die Mietzinsregionen. Die einzelnen Vorschläge werden im nächsten Kapitel erläutert. Anzumerken ist, dass einige Vorschläge Grundsätze betreffen, die bereits vom Parlament verabschiedet wurden und im Gesetz verankert sind.

¹ BBI 2016 7465

Die Mehrheit der Kantone weist darauf hin, dass die EL-Reform Änderungen an den kantonalen Gesetzgebungen bedingt und einen erheblichen Aufwand hinsichtlich Anpassung der Informatiksysteme und Arbeitsprozesse in den Durchführungsstellen zur Folge hat. **BE, GR** und **VS** fordern ausdrücklich, dass das Inkrafttreten der Reform auf den 1. Januar 2022 verschoben wird. **Santésuisse** und die **Steuergruppe DA-PV** schliessen sich dieser Forderung an. Für **FR, VD** und **ZH** ist das Inkrafttreten per 1. Januar 2021 nur dann möglich, wenn die Änderungen der Verordnung und der EL-Wegleitung im Dezember 2019 oder Januar 2020 vorliegen. **SPS, SPS60+, AGILE.CH, Avenir50plus, Coraasp, EFS, PMSS, Pro Senectute, Procap, SBLV, SBV-FSA, SGB, SMV, SSR, SSV, SVS, VASK** und **VASOS** fordern hingegen, die neuen Mietzinse bereits per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, da mit deren Anpassung nicht länger zugewartet werden sollte.

3. Detaillierte Ergebnisse

Art. 1 Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz. Auslandsaufenthalte ohne wichtigen Grund

Artikel 1 Absatz 1 sieht vor, dass die Ergänzungsleistungen rückwirkend auf den Beginn des Monats eingestellt werden, in dem die Person den 90. Tag im Ausland verbracht hat. **JU** und **VS** halten eine Einstellung auf Ende Monat für sinnvoller. Durch die rückwirkende Einstellung auf Monatsbeginn wären die Rückforderungsanträge bzw. die Ausgleichsverfügungen mit einem erheblichen administrativen Zusatzaufwand verbunden. Nach Ansicht von **JU, NE, NW, SG, TI, VD, VS** und **KKAK** braucht es eine klare Regelung für die Bearbeitung von ununterbrochenen Auslandsaufenthalten von mehr als drei Monaten, die über den Jahreswechsel hinaus erfolgen. Falls sich Personen ohne wichtige Gründe mehr als sechs Monate im Ausland aufhalten, darf für **LU** die EL nicht wiederaufleben. Es soll kein Anspruch auf EL für das betreffende Jahr bestehen.

Art. 1a Auslandsaufenthalte aus einem wichtigen Grund

AG, AI, AR, BS, GE, GL, GR, JU LU, OW, SG, SH, SZ, TI, UR, VS und **KKAK** stellen den Antrag, Absatz 4 zu streichen, da eine Überprüfung des Sachverhalts im Ausland schwierig ist und ein gewisses Missbrauchspotenzial besteht. Wird die Bestimmung dennoch beibehalten, erscheint der Auslandsaufenthalt aus wichtigen Gründen während eines Jahres zu lange. Sie fordern, dass maximal sechs Monate Auslandsaufenthalt möglich sind, dies auch bei wichtigen Gründen. Ausserdem sollte die Pflege von Angehörigen nicht in der Liste der wichtigen Gründe aufgeführt sein. Eine Überprüfung dieses wichtigen Grundes ist für die Durchführungsstellen praktisch unmöglich. Gemäss **UR** lässt sich mit den heutigen Kommunikationsmitteln die Krankenpflege auch im Ausland schnell und unkompliziert organisieren, ohne dass man zwingend vor Ort sein muss. Für **VS** stellt diese Situation einen Export der EL ins Ausland dar. Wird die Angehörigenpflege als Grund beibehalten, müssten nach Ansicht von **BE** und **GE** die Anspruchsvoraussetzungen und die von den Durchführungsstellen einzufordernden Nachweise präzisiert werden. **SG** und **KKAK** sind der Meinung, dass der Begriff «Pflege» besser definiert werden müsse. Die **AIHK** schlägt vor, hier bloss Fälle zu erfassen, in denen die Pflege nicht durch Angehörige, die der pflegebedürftigen Person noch näher oder zumindest gleich nahe stehen, übernommen werden kann. In

Bezug auf Krankheiten und Unfälle, in deren Folge eine Rückkehr in die Schweiz unmöglich ist, kann eine Rückkehr in die Schweiz nach Ansicht von **GE** in den meisten Fällen innerhalb von weniger als zwölf Monaten organisiert werden.

SPS, **AGILE.CH**², **Inclusion Handicap**³, **SBV-FSA**, **SGB-FSS** und **VASK** hingegen begrüßen es, dass die Bestimmung auch für pflegende Angehörige gilt. Ihrer Meinung nach sollte die Regelung auch auf Konkubinatspartner ausgeweitet werden. **SSV** schlägt vor, den Artikel mit dem Hinweis auf Artikel 29^{septies} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVG zu ergänzen, da sich die beiden Personenkreise laut erläuterndem Bericht decken.

Für die **SPS** gibt es Ausbildungen, bei denen ein Auslandsaufenthalt empfohlen wird, insbesondere im Hinblick auf bessere Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt. Angesichts der zunehmenden Mobilität sowie der Ziele der Bundesstrategie «Austausch und Mobilität» sei es zudem nicht angemessen, nur «unverzichtbare» Austausche als Ausnahmen zuzulassen. Dieser Ansicht sind auch **AGILE.CH**, **Avenir50plus**, **INSOS**, **PMSS**, **Pro Infirmis**, **Procap**, **SBLV**, **SGB**⁴, **SGB-FSS** und **VASK**.

Nach Meinung der **PMSR** wird die Definition von Krankheit restriktiv – als «körperlich nicht reisefähig» – interpretiert werden, weshalb die Urteilsunfähigkeit ausdrücklich genannt werden sollte. Laut **BL** könnte die Inanspruchnahme spezieller medizinischer Leistungen, welche in der Schweiz nicht angeboten werden, ein wichtiger Grund für einen Auslandsaufenthalt sein.

SG und **KKAK** regen an, dass die 90-Tage-Frist bei Vorliegen wichtiger Gründe um weitere 90 Tage verlängert werden kann.

SG, **TG**, **TI**, **VS** und **KKAK** sehen eine Inkohärenz in Bezug auf die Wiederausrichtung der EL zwischen Artikel 1 (Monat, der auf die Rückkehr folgt) und Artikel 1a (Monat, in dem die Person zurückkehrt). Für mehr Klarheit wäre eine Vereinheitlichung («Folge-monat» oder «laufender Monat») wünschenswert. **GE** merkt an, dass sich die Formulierung in Artikel 1a Absatz 1 auf einen Aufenthalt von mehr als einem Jahr bezieht, was nicht dem «Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr» gemäss Artikel 4 Absatz 4 ELG entspricht.

Art. 1b Unterbruch der Karenzfrist

TG und **KKAK** beantragen, die Abwesenheitsfrist auf 180 Tage festzusetzen.

NE zufolge werden die strengeren Vorgaben bei der Karenzfrist eine Kostenverlagerung zur Sozialhilfe bewirken. **VS** hält eine Präzisierung für angebracht, ob bei Unterbruch der Karenzfrist aus den genannten Gründen die Frist wieder bei null anfängt oder ob die vor dem Unterbruch zurückgelegte Zeitspanne bei Wiederausrichtung berücksichtigt wird.

Die **KKAK** weist darauf hin, dass während im Falle von Art. 1a die Abwesenheitsfrist erst nach einem Jahr als unterbrochen gilt, in den übrigen Fällen e contrario darauf geschlossen werden muss, dass die Karenzfrist sofort unterbrochen wird. Art. 1b müsste somit explizit erwähnen, falls auch hier die Dreimonatsregel («Karenzfrist für

² **Graap** ist mit den Anmerkungen und Kommentaren von **AGILE.CH** vollkommen einverstanden und übernimmt diese. Auch stimmt **Graap** den Argumenten und Änderungsvorschlägen von **AGILE.CH** vollumfänglich zu.

³ **Pro Infirmis**, **PMSS** und **insieme** unterstützen sämtliche Kommentare und Forderungen von **Inclusion Handicap** in Bezug auf die vorgeschlagene Verordnung.

⁴ **AvenirSocial** teilt vollumfänglich die Vernehmlassungsantwort des **SGB**.

den Unterbruch der Karenzfrist») gelten sollte. «Unterbrochen» bedeutet entsprechend der bisherigen Praxis den Neubeginn der Karenzfrist. Im Übrigen ist auf die Bemerkungen zu Art. 1a zu verweisen, welche auch für den Unterbruch der Karenzfrist gelten.

Die Folgen eines Auslandsaufenthalts über drei Monaten ohne wichtigen Grund während der Karenzfrist erachtet **SSV** als sehr hart; zumal eine retrospektive Feststellung einer derartigen Landesabwesenheit eher zufällig sein wird. Nach der Ansicht von **SSV** müsste aus sozialpolitischen und migrationsrechtlichen Überlegungen zumindest für ausländische Personen, die versuchsweise in ihre Heimat zurückkehren und innert Jahresfrist wieder in die Schweiz kommen, ein zusätzlicher wichtiger Grund in Art. 1a aufgenommen werden.

Art. 2 Vermögen

AG, AI, AR, GL, GR, JU, LU, OW, SH, SO, VD und **VS** fordern eine klare Regelung, wie beispielsweise mit Verichtsvermögen, Auslandvermögen, Freizügigkeitsguthaben und Erbschaften umgegangen werden muss.

Zudem muss für **LU** festgehalten werden, dass sich Art. 2 nur auf die Vermögensschwelle bezieht, da ansonsten die Regelung dem Art. 23 Abs. 1 widerspricht. Klarzustellen ist, dass ein generelles Abstellen des Zeitpunkts der Berechnung des Vermögensanteils auf den 1. Tag des Anspruchsmonats den Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen würde. Diese Unterlagen sind bei der Anmeldung nicht vorhanden und die Versicherten müssten folglich die Bankauszüge mit Kostenfolgen bei den Instituten persönlich einfordern.

BL wünscht, diesen Artikel umzubenennen, da es bei diesem Artikel nicht um das Vermögen zur Bemessung des Vermögensverzehr, sondern um die Vermögensschwelle geht. Zudem ist für den EL-Bezüger auch schwer verständlich, warum für die Beurteilung der Vermögensschwelle (1. Tag im Monat) ein anderer Stichtag gelten soll als für den Vermögensverzehr (1. Januar des Bezugsjahres gemäss Art. 23 Abs. 1 ELV). Eine Harmonisierung ist zu prüfen.

Die **SKOS** empfiehlt, einen Absatz 2 hinzuzufügen: Bei einem Nettovermögen nahe der zulässigen Schwelle besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn das Nettovermögen über den Zeitraum von sechs Monaten hinweg durchschnittlich über der Vermögensschwelle gemäss Artikel 9a ELG liegt. Für den **SSV** gilt es zu vermeiden, dass Betroffene aufgrund der Schwelleneffekte dauernd zwischen EL und Sozialhilfe hin und her wechseln. **VS** weist darauf hin, dass es einen hohen administrativen Aufwand zur Folge hat, während der gesamten Anspruchsdauer die Schwellen einzuhalten, insbesondere in schwelennahen Fällen. **SG** und **KKAK** stellen den Antrag, Art. 2 hinsichtlich des Zeitpunktes, wann die Vermögensschwelle zu prüfen ist, zu präzisieren, sowie allenfalls wie mit transitorischen Positionen umzugehen ist. Es ist auch festzulegen, welche Vermögenspositionen zu welchem Wert einzurechnen sind.

SGV steht der Vermögensschwelle skeptisch gegenüber. Aus Sicht **SGV** wäre es sinnvoller gewesen, bei Guthaben von über 100'000 Franken einen stärkeren Vermögensverzehr festzulegen.

SVP hingegen begrüsst es, dass EL-Gelder nicht mehr an Personen mit einem individuellen Reinvermögen von 100'000 und mehr Franken ausbezahlt werden.

Art. 4 Anrechenbare Einnahmen

SG, KKAK und SVP begrüßen die Abschaffung der Privilegierung von Ehepaaren, von denen nur einer von beiden im Heim lebt.

Pro Senectute empfiehlt eine Frist von sechs Monaten für die Erhöhung des Vermögensverzehr einzuführen, welche es den Betroffenen ermöglicht, sich der neuen Situation (Heimeintritt eines Ehepartners) anzupassen.

Gemäss **JU** stimmt die Terminologie in Absatz 4 Buchstabe a nicht mit jener des KVG überein. Demnach wäre die Bezeichnung «Beteiligung» anstatt «Leistung» angemessener.

Curaviva und **senesuisse** sprechen sich gegen die Anpassung aus. Die derzeitige Regelung begünstigt Paare, bei denen ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt. Sie wurde eingeführt, damit der zuhause lebende Ehegatte nicht gezwungen ist, das Wohneigentum zu verkaufen. Für die beiden Vernehmlassungsteilnehmer ist nicht nachvollziehbar, dass diese gerechtfertigte Regelung ohne Notwendigkeit einfach aufgehoben wird.

Art. 15e Verzicht auf eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht

NE möchte in Absatz 2 eine zusätzliche Präzisierung zur Bestimmung des Mietwerts einfügen. Berücksichtigt werden sollte der Mietzins, der bei einer Vermietung tatsächlich erzielt werden könnte (marktübliche Miete).

BE fordert, die Bestimmung zu präzisieren: Verzichtet eine Person auf eine Nutzniessung, so ist für die Bestimmung des Jahreswerts vom Mietwert auszugehen. In der Praxis kommt es aber immer wieder vor, dass die Nutzniessung auch einen Mietertrag enthält. Der Verzicht auf die Nutzniessung kann somit über den Mietwert hinausgehen.

SBV und **SBLV** weisen darauf hin, dass bei der Ermittlung eines Verzichts die besonderen Regelungen des bürgerlichen Bodenrechts zu berücksichtigen sind.

Art. 16a Abs. 3 Nebenkostenpauschale

LU, TI, SPS, AGILE.CH, AVIVO, Coraasp, EFS, PMSS, Procap, Pro Infirmis, Pro Senectute, SBLV, SBV-FSA, SGB, SGB-FSS, SMV, SSV und VASK begrüßen die Anpassung. Sie verlangen zusätzlich, dass die Nebenkostenpauschale zukünftig regelmässig (z.B. im Zweijahresrhythmus, analog der Anpassung der AHV/IV-Renten und des Lebensbedarfs) überprüft und, wenn angezeigt, auf dem Verordnungsweg angepasst wird.

FDP und **Centre patronal** halten eine Erhöhung durchaus für gerechtfertigt, allerdings erachten sie die vorgeschlagene Anhebung als zu hoch.

Art. 16d Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

AG, AI, BE, BS, GE, NW, OW, TG, TI, UR, VD, VS, Curafutura, GDK, santésuisse und SSV begrüßen, dass die Verordnung den Begriff der tatsächlichen Prämie präzisiert. Die meisten von ihnen bemängeln hingegen, dass auch mit dieser Präzisierung

unklar bleibt, wie mit allfälligen Rabatten (z.B. Skonto oder Prämienverbilligung des Arbeitgebers) und der Rückerstattung der CO2-Abgabe umzugehen ist.

Im Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung (DA-PV) wird die Tarifprämie definiert und verwendet. Es würde den DA-PV unnötig verkomplizieren, wenn ein weiterer Prämien-Begriff eingeführt werden müsste. Die genannten Teilnehmer fordern deshalb eine einheitliche Definition und schlagen vor, die Tarifprämie im Sinne des DA-PV zu verwenden.

Laut **AR, BL, JU, GL, LU, SH** und **SO** ist die genaue Definition der von den Krankenkassen zu liefernden Daten und der anzurechnenden Krankenversicherungsprämie eminent wichtig. Die von den Krankenkassen zu liefernden Daten sind deshalb eindeutig zu definieren.

AR, GR, LU, OW, SG, SO und **KKAK** stellen den Antrag, Art. 16d mindestens drei Monate vor den übrigen Bestimmungen in Kraft zu setzen.

Art. 16e Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern

AG, AI, AR, BL, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, TI und **KKAK** beantragen, dass die mit einer Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Betreuungskosten als Gewinnungskosten zu behandeln sind. Sie sind nur bis zur Höhe des angerechneten Erwerbseinkommens als abzugsfähig zu bezeichnen. Subsidiär sind die mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Betreuungskosten auf die Ansätze der kantonalen Steuergesetzgebung zu beschränken.

Die Verordnung muss auch präzisiert werden, indem es sich bei den Betreuenden um anerkannte institutionalisierte Betreuungseinrichtungen handeln muss; rein innerfamiliäre und nachbarschaftliche Hilfsgruppen dürfen nicht anerkannt werden. Nach Ansicht von **Centre patronal** und **SSV** ist es logisch und kohärent, für die Berücksichtigung der Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung vorauszusetzen, dass die Kinder von anerkannten Dritten betreut werden.

UR beantragt, auch Betreuungskosten als Ausgaben zu anerkennen, die mit privat angestellten Personen entstehen, soweit entsprechende Lohnzahlungen belegt sind (z. B. durch Bankauszug) und mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) abgerechnet werden. Einem möglichen Missbrauch (Meldung von nicht angefallenen Kinderbetreuungskosten) kann durch das Erfordernis von Kostennachweisen einfach begegnet werden. **SBLV** ist der Meinung, dass es in der Entscheidung der Eltern liegen soll, durch wen und wo sie ihre Kinder betreuen lassen. Gerade in ländlichen Gebieten ist das Angebot der Familienergänzenden Kinderbetreuung nicht sehr gross, die Anfahrtswege sind lang, auch dies ist ein Grund, welcher die Betreuung durch Privatpersonen legitimiert.

Für **BL, SG** und **KKAK** ist auch zu definieren, was unter einem alleinerziehenden Elternteil zu verstehen ist. Für **LU** ist festzuhalten, dass die Betreuungskosten Ausgaben der Eltern und nicht des Kindes sind. **NE** weist auf eine Ungerechtigkeit bei der steuerrechtlichen Behandlung hin: Eltern können die Betreuungskosten, die über die EL finanziert werden, von den Steuern abziehen und die Ergänzungsleistung ist zudem steuerfrei. Für **VS** müsste festgelegt werden, ob diese Kosten auch bei Taggeldbezügerinnen und -bezügern anerkannt werden. Für **SZ** sind die anerkannten Ausgaben für familienergänzende Kinderbetreuung restriktiv zu fassen.

SPS, Inclusion Handicap, SGB-FSS, SKOS und **VASOS** begrüßen es, dass die Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren im Rahmen der EL künftig anerkannt werden.

ZG, AvenirSocial, EFS, INSOS, SBLV und **SGB** schlagen die Streichung der Einschränkung «aus gesundheitlichen Gründen» vor. Für **ZG** sind die Kosten auch während der Stellensuche anzuerkennen. **ZG** beantragt auch, die Formulierung so anzupassen, dass deutlich daraus hervorgeht, dass auch allfällige Kosten im Rahmen von Tagesschulen anerkannt werden.

AGILE.CH, SBV-FSA und **VASK** verlangen, dass in Art. 16e Abs. 1 Bst. b zusätzlich die altersgerechte, frühe Förderung aufgenommen wird. **PMSR** schlägt vor, in Notfällen auch die Betreuung durch Familie oder Dritte anzuerkennen, bis ein Platz in einer anerkannten Betreuungsstruktur gefunden wurde.

Art. 17a Ermittlung des Reinvermögens

Eine Bemessungsgrundlage für das Vermögen gibt es gemäss **BL** bei der direkten Bundessteuer nicht. Daher sollte hier auf den Verkehrswert verwiesen werden, und zwar für alle Vermögenswerte, d.h. nicht nur beim nicht selbstgenutzten Wohneigentum wie in Art. 17 Abs. 4.

Nach Ansicht von **VS** werden Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften bei dieser Bestimmung stark benachteiligt, insbesondere im Falle von Liegenschaften, deren Steuerwert unter der gesamten Hypothekarschuld liegt, die zurzeit vom Bruttovermögen abgezogen werden kann. Ausserdem wäre es wichtig, die Handhabung von Hypothekarschulden auf Liegenschaften festzulegen, die nicht als Hauptwohnsitz genutzt werden.

Für **BE** und **SSV** ist generell auf Weisungs- oder Verordnungsstufe zu regeln, was unter «nachgewiesene Schulden» zu verstehen ist.

Bei Art. 17a Abs. 1 stellt **INSOS** fest, dass bei der Ermittlung des Reinvermögens das BV-Kapital, das für den Lebensunterhalt im Alter angespart wurde, nicht als eigene Kapitalform ausgewiesen ist. Eine Gleichbehandlung der diversen Kapitalformen, die der Alterssicherung dienen, ist angebracht. Selbstbewohntes Wohneigentum dient gleichermassen der Existenzsicherung im Alter wie das Bestreiten des Lebensunterhalts mit angespartem Alterskapital (Freizügigkeitsleistungen, 3. Säule etc.). Die EL-Verordnung ist für **SBLV** dahingehend zu ergänzen, dass das BV-Kapital, das zweckbestimmt für den Lebensunterhalt im Alter eingesetzt wird, gesondert zu behandeln ist und kleine Alterssparvermögen keinen Vermögensverzicht darstellen.

Für **HEV** ist Art. 17a ELV verwirrend, da die Unterscheidung zwischen dem Reinvermögen zur Ermittlung des EL-Anspruchs auf der einen und dem Vermögen zur Berechnung des anrechenbaren Vermögensverzehr auf der anderen Seite nicht deutlich wird.

Art. 17d Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch

AG, AI, BL, GL, GR, LU, SG, SO, TG und **KKAK**, stellen den Antrag, in Art. 17d zu regeln, auf wessen Alter bei Ehepartnern oder verschiedenen, in die Berechnung der

EL einbezogenen Personen bezüglich des zulässigen Vermögensverbrauchs abzustellen ist. Insbesondere ist festzuhalten, ob und welche Art von Vermögensvermindernngen zu welchem Wert nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Verordnung muss auch definieren, wann eine Ausgabe als Werterhalt einer Liegenschaft und wann als Wertvermehrung anzurechnen ist.

BE merkt an, dass für die Ermittlung der Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch nach Art. 17d Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 Vermögensvermindernngen nicht berücksichtigt werden, sofern die «Ausgaben zum Werterhalt von Liegenschaften, an denen die Bezügerin oder der Bezüger das Eigentum oder die Nutzniessung hat», getätigt werden. Die gewählte Formulierung lässt den Schluss zu, dass diese Regelung auch bei Nutzniessung durchwegs zur Anwendung gelangen soll. Entscheidend ist jedoch für **BE**, ob im konkreten Fall die Ausgaben zum Werterhalt durch den Eigentümer oder den Nutzniesser zu tragen sind. Nutzniesser, welche EL beziehen, sollen Vermögensvermindernngen in Folge Werterhaltung nur dann angerechnet werden können, wenn der Nutzniesser die Werterhaltungspflicht nachweisen kann. Welche Ausgaben als werterhaltend gelten, wird nicht näher umschrieben.

Indem die wichtigen Gründe zu extensiv ausgelegt werden, findet für **BL** eine doppelte Berücksichtigung statt, da davon auszugehen sei, dass die ersten 10'000 Franken quasi begründungslos verbraucht werden dürfen. Die Ausgaben für den gewohnten Lebensunterhalt und die Gewinnungskosten sind daher aus der Aufzählung zu streichen.

JU, NW, VD und **VS** fordern, dass die wichtigen Gründe und ihre Definitionen in der Wegleitung über die EL präzisiert werden. **TI** spricht sich gegen den Vorschlag aus, da er kostspielige Kontrollen mit sich bringen würde. **TI** fordert eine Vereinfachung für eine leichtere Anwendung.

SPS, SPS60+, AGILE.CH, AvenirSocial, Avenir50plus, AVIVO, Coraasp, Curaviva, EFS, Inclusion handicap, INSOS, Pro Senectute, Procap, SBLV, SBV, SBV-FSA, SGB und SGB-FSS, SSR, SSV, SVS, VASOS und **VASK** lehnen die abschliessende Aufzählung ab. Vielmehr muss Spielraum für die Definition allfälliger weiterer wichtiger Gründe durch die Rechtsprechung – selbstverständlich im Sinne der Gesetzgebung – bestehen bleiben. Die Ergänzungsleistungen dürfen nicht in die Bittstelllogik der Sozialhilfe abrutschen. In Ziffer 3 soll der Begriff «Kosten in Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung» verwendet werden, in Ziffer 5 zusätzlich die berufsbezogene Weiterbildung genannt werden. Die genannten Teilnehmenden fordern auch, dass der «gewohnte Lebensunterhalt» klar grosszügiger auszulegen ist, als das durch die EL abgesicherte «soziale Existenzminimum».

Für **Pro Senectute** ist die Reduktion von Arbeitspensen aufgrund der Betreuung und Pflege von Angehörigen sowie auch der allfällige Fall einer Aussteuerung zu berücksichtigen. **PMSR** zufolge sollte auch fehlende Urteilsfähigkeit als Grund für einen übermässigen Vermögensverbrauch aufgenommen werden. **SPS60+, AGILE.CH, AvenirSocial, AVIVO, PMSS, Procap, SBLV, SGB, SSR, VASK** und **VASOS** fordern die Aufnahme einer weiteren Ziffer: «Unerwartete Ausgaben, die den im Rahmen des Existenzbedarfs gewohnten Lebensunterhalt der versicherten Person während des Bezugs von Ergänzungsleistungen gewährleisten.».

SKOS und **SSV** begrüssen die detaillierten Bestimmungen zur Beurteilung des Vermögensverzichts und zu den Ausnahmen, bei denen nicht von einem übermässigen Vermögensverbrauch ausgegangen werden kann, selbst wenn die Anrechnung des

Verzichtsvermögens Umständen Rechnung trägt, die deutlich vor dem Antrag um Unterstützung bestanden, was der Rechtssicherheit schadet. Dem **Centre patronal** ist nicht klar, weshalb die unfreiwilligen Vermögensverluste nicht mehr in die Bestimmung der Höhe des Verzichts einfließen. Fehlinvestitionen an der Börse beispielsweise seien ein selbstverschuldetes Risiko der versicherten Person, deren Konsequenzen sie selbst tragen müsse.

SVP findet es richtig, dass bei fahrlässigem Umgang mit dem eigenen Alterskapital nicht mehr die Allgemeinheit vollumfänglich dafür aufkommt, wenn Einzelne selbstverschuldet ihre Altersvorsorge schwächen.

Art. 17e Berücksichtigung des Vermögens, auf das verzichtet wurde

Aufgrund der durch die EL-Reform neu eingeführten Vermögensschwelle ist Art. 17e Abs. 1 aus Sicht von **Inclusion handicap**, **Procap** und **SGB-FSS** dahingehend zu ergänzen, dass der jährliche Vermögensverzehr auch bei der Ermittlung der Vermögensschwelle Anwendung findet.

Art. 19 Krankheits- und Behinderungskosten von Kindern

BS lehnt den neuen Art. 19 ELV ab, da dessen Vollzug zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen würde. **TG** beantragt, dass die Berechnungsmodalitäten präzisiert werden. Für die Umsetzung dieser Bestimmung ist unklar, ob bei Kindern, wenn sie in der EL-Berechnung der Eltern beinhaltet wären, aber aufgrund ihrer Einnahmen und Ausgaben herausgefallen sind, ein separates Krankheits- und Behinderungsquotenkonto geführt werden müsste, oder ob die Quote der Eltern dadurch gekürzt wird. Denn im Normalfall, wenn das Kind mit seinen Einnahmen und Ausgaben in der EL-Berechnung berücksichtigt wird, sind allfällige Krankheits- und Behinderungskosten über die Quote der Eltern abzurechnen.

VD erachtet die Umsetzung dieser Bestimmung als schwierig und empfiehlt, es den Kantonen zu überlassen, wie sie diese Fälle regeln wollen.

Nach Ansicht von **JU** und **VS** muss die Verordnung regeln, ob es sich bei den Kindern um Minderjährige bis zum vollendeten 18. Altersjahr handelt oder um junge Erwachsene unter 25 Jahren, für die die Eltern unterhaltspflichtig sind.

Art. 21 Bearbeitungsdauer

AG, AI, AR, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD und **KKAK** haben ein Eigeninteresse an einer speditiven Erledigung der Gesuche. Daher bedarf es hierzu keiner Bundesregelung. Sie fordern deshalb die ersatzlose Streichung von Art. 21 ELV.

FR, NE, SG, TG und **KKAK** sind der Ansicht, dass einer solchen Bestimmung zwingend eine Definition zur Berechnung der Dauer angefügt werden muss, da anhand der Dauer ermittelt wird, ab wann ein Dossier als vollständig gilt. Nach Meinung von **GE** und **VS** könnte die Bestimmung dazu führen, dass die Durchführungsstellen unnötig komplexe Analysen vornehmen, um zu bestimmen, ob der Leistungsanspruch «erwiesen scheint». Ausserdem stelle sich die Frage, über welchen Zeitraum EL provisorisch

ausgerichtet werden können, und ob die Durchführungsstellen die EL zurückfordern können, sollte der Anspruch auf EL letztlich abgelehnt werden.

Für **GE**, **NW**, **TG**, **VD** und **VS** sind Vorschusszahlungen insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn Vorschüsse der Sozialhilfe gewährt wurden. Da der EL-Betrag höher ist als die Leistungen der Sozialhilfe, habe die versicherte Person grundsätzlich Anspruch auf eine Nachzahlung. **VS** ist ausserdem der Meinung, dass Vorschussleistungen für versicherte Personen nicht unbedingt ein Anreiz sind, um die verlangten Nachweise zu erbringen.

GE fügt an, dass die Vorschussleistungen durch die Bestimmung eher zur Pflicht werde anstatt eine Möglichkeit darstelle, wie es im ATSG vorgesehen ist. Dieser mögliche Widerspruch zu übergeordnetem Bundesrecht könne zu Anfechtungen führen. Zudem erachtet es **GE** als wichtig, dass die Verordnung festlegt, welche Folgen das Nichteinhalten der 90-tägigen Frist durch Verschulden der antragstellenden Person hat, das heisst den Verlust des Anspruchs auf rückwirkende Leistungen.

VS weist ausserdem darauf hin, dass der Zeitdruck für die EL-Durchführungsstellen das Fehlerrisiko erhöhen und dazu führen könnte, dass neue Anträge auf EL nicht ausreichend geprüft werden.

SKOS und **SSV** begrüssen die neuen Bestimmungen zur Bearbeitungsdauer von Anträgen um Unterstützung und zu den Vorschussleistungen. Damit könne ein Teil der Anträge auf Vorschussleistungen der Sozialhilfe vermieden werden.

Curaviva und **senesuisse** zufolge ist die Frist von 90 Tagen zu lang: Das Risiko, dass antragstellende Personen Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, steige mit der Zeit deutlich an. Eine Frist von höchstens 60 Tagen reiche durchaus aus, um einen Antrag zu bearbeiten.

Art. 21a Rundung der Auszahlungsbeträge

JU und **VS** erachten die Überweisungskosten bei geringfügigen EL-Beträgen von 1 oder 2 Franken als unverhältnismässig. Solch tiefe Beträge seien überdies schädlich für das Image und die Kommunikation. Der aktuelle EL-Mindestbetrag von 10 Franken sei demnach beizubehalten. Auch **PMSR** ist dagegen, dass die Aufrundung auf 10 Franken aufgehoben wird. Damit würde lediglich die Armut einer ohnehin bereits gefährdeten Bevölkerungsgruppe noch verstärkt.

Art. 21c Auszahlung bei Personen in einem Heim oder Spital

Nach Ansicht von **AG**, **AI**, **AR**, **BL**, **FR**, **GE**, **GL**, **GR**, **JU**, **LU**, **NW**, **OW**, **SG**, **SO**, **SH**, **SZ**, **TI** und **KKAK** müssen für die Heime bei der direkten EL-Auszahlung Mitwirkungs-, Informations- und Rückzahlungspflichten bestehen. Art. 21c muss zudem zwingend vereinfacht werden, indem nach Abzug der Krankenversicherungsprämien der ganze Restbetrag der EL für die Begleichung der abgetretenen Heimkosten verwendet werden darf. **JU** zufolge braucht es eine Übergangsbestimmung, die eine verzögerte Umsetzung ermöglicht, damit effiziente technische Lösungen eingesetzt werden können. **BE** und **VD** beantragen, dass in dieser Bestimmung Voraussetzungen definiert werden, unter denen die EL-Durchführungsstelle von einer Direktzahlung der jährlichen EL an ein Heim oder Spital absehen kann. Nach Ansicht von **NE** führt diese Bestimmung zu einem enormen administrativen Aufwand. Bei Rückerstattungen müsse sich

die Durchführungsstelle mit drei Partnern absprechen. **VS** ist der Meinung, diese Bestimmung müsse aufgehoben werden. Es sei praktisch unmöglich, die EL-Zahlungen an verschiedene Empfänger aufzuteilen.

Curaviva und **senesuisse** schlagen vor, die Direktzahlung der EL an Alters- und Pflegeheime in einem zusätzlichen Buchstaben zu regeln. Personen im Heim oder ihre gesetzliche Vertretung sollen mit dem Heim vereinbaren können, dass der Betrag für persönliche Auslagen direkt ans Heim ausgerichtet wird.

Art. 22 Abs. 5 Nachzahlung

BS spricht sich gegen eine Aufhebung von Art. 22 Abs. 5 ELV aus, damit zur Vermeidung einer doppelten Ausrichtung der Prämienverbilligung weiterhin die Verrechnungsmöglichkeit offensteht. Art. 22 Abs. 5 ELV soll für **LU** dahingehend präzisiert werden, dass anstelle der Anrechnung als Einnahmen auch eine Verrechnung mit der Prämienverbilligung möglich ist. Dies ist bedeutend kundenfreundlicher und verursacht sowohl bei den Krankenversicherern wie auch bei den Durchführungsstellen einen erheblich tieferen Verwaltungsaufwand. Die vorgesehene Lösung ist für **LU** auch aus technischen Gründen nicht durchsetzbar.

Art. 26 Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen

AG, AI, AR, BL, GE, GL, JU, NE, NW, SO, SZ, VD, VS, ZH, KAK, SKOS und **SSV** weisen darauf hin, dass das Dispositiv nicht der tatsächliche Mietzinsrealität in städtischen Kantonen entspricht. Als Grundlage sollten eher Mietzinsstatistiken als Gemeinde- und Städtetypologien verwendet werden. Nach Ansicht von **NE** verschärft die vom EDI vorgeschlagene Neuverteilung die Kluft zwischen den Mietzinsansätzen und der Realität auf dem kantonalen Wohnungsmarkt noch zusätzlich und führt zu regelrechten Absurditäten. Die mit der neuen Gesetzgebung eingeführten lokalen Anpassungsmöglichkeiten würden bei Weitem nicht ausreichen, um diese auszugleichen.

GE, Inclusion handicap, Procap, SGB-FSS und **SBV-FSA** fordern bei Art. 26 einen zusätzlichen Abs. 1a: Der Bundesrat teilt weitere Gemeinden, die von ihrem Mietzinsniveau mit den fünf Grosszentren gemäss Absatz 1 vergleichbar sind, in die Region 1 ein. **Pro Senectute** schlägt vor, die Gemeinden der Regionen 2 und 3 in die nächsthöhere Kategorie einzuteilen, wenn der durchschnittliche Mietpreis der Gemeinde mehr als 20% höher ist als der Höchstbetrag für den Mietzins der Region.

Die **FDP** präzisiert, dass die Mietzinsmaxima in der Region 2 (städtische und intermediale Gemeinden) höher sind als in der Region 3 (ländliche Gemeinden). Der im Rahmen der Verordnungsanpassung vorgesehene Wechsel zahlreicher Gemeinden der Region 3 in die Region 2 wird somit zwangsläufig zu einem Kostenanstieg führen. Allerdings liefere der Bundesrat keine Einschätzung zum Volumen der Mehrkosten. Das **Centre patronal** erachtet es als falsch, die Mietzinsmaxima so stark anheben zu wollen, während eine Stagnation der Mietpreise sowie eine Zunahme der Leerwohnungsziffer zu beobachten sind. Es fordert, dass möglichst keine Gemeinden von der Zone 3 in die Zone 2 übertragen werden.

AGILE.CH, AVIVO, Coraasp und **VASK** verlangen, Art. 26 ELV mit folgendem Zusatz zu ergänzen: «Beantragen Gemeinden, deren Deckungsquote mit den Mietzinsma-

xima gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG unter 85% liegt, keine Anpassung der Höchstbeträge gemäss Art. 10 Abs. 1^{quinquies} ELG, nimmt der Bundesrat die Umteilung in die passende Mietzinsregion vor».

Laut **AvenirSocial** und **SSR** fallen bei dieser 3-Zonen-Einteilung einige Gemeinden aus dem Rahmen, da ihre Mietzinse höher als der Durchschnitt der betreffenden Regionen sind. Die Kantone sollen nicht zögern, eine 10-prozentige Erhöhung der Mietzinsmaxima zu verlangen.

Pro Infirmis fordert, dass die Zielvorgabe der Deckungsquote von 90% bei der Neueinteilung der Gemeinden konsequent umgesetzt wird. **Procap** und **SMV** weisen auf Gemeinden hin, die von den Agglomerationsgemeinden neu dem ländlichen Raum zugeordnet werden. Für diese Gemeinden sei eine sofortige Prüfung der Deckungsquote prioritär.

Für **OW**, **SPS**, **AvenirSocial**, **AVIVO**, **EFS**, **Inclusion handicap**, **Procap**, **SBLV**, **SGB**, **SGB-FSS**, **SMV**, **SSR**, **SVS** und **VASK** entspricht die im revidierten ELG vorgesehene Überprüfung von Mietzinsanpassungen alle 10 Jahre nicht der effektiven Mietzinsentwicklung. Die zukünftigen Anpassungen der Mietzinse sollen laufend analog der Anpassungen der AHV/IV-Renten und des EL-Lebensbedarfs erfolgen.

Für **EFS**, **SBLV**, **SGB** und **SMV** erscheint es sinnvoll und nachvollziehbar, dass für die Einteilung der Gemeinden auf die drei für die Mietzinsmaxima definierten Regionen die BFS-Gemeindetypologie aus dem Jahr 2012 als Grundlage genommen wird, und nicht die in der ursprünglichen Botschaft zur Erhöhung der Mietzinsmaxima verwendete Typologie aus dem Jahr 2000. Sie weisen jedoch darauf hin, dass diese neue Typologie negative Auswirkungen auf einige Bezügerinnen und Bezüger hat, deren Gemeinde in eine weniger vorteilhafte Region eingeteilt wird.

SAV stellt fest, dass die Kosten infolge der Anhebung der anrechenbaren Mietzinsmaxima um mehrere Millionen Franken pro Jahr höher ausfallen, als es dem Parlament kommuniziert wurde. Er beantragt deshalb, ein Reporting im Rahmen der jährlichen Rechnungsablage der EL zu etablieren, welches diese Entwicklung separat und transparent ausweist.

Art. 26a Senkung oder Erhöhung der Mietzinshöchstbeträge

NE erachtet die Prüfung pro Gemeinde bei sehr kleinen Gemeinden als nicht zielführend. **NE** fordert, dass die Kantone Senkungen nach Gemeindegruppen beantragen können.

Nach Ansicht von **JU** setzt die Anpassung der Mietzinshöchstbeträge pro Gemeinde das Führen von Statistiken voraus, was einen hohen administrativen Aufwand bedeutet.

KKAK stellt den Antrag, in Art. 26a zu definieren, zu welchem Zeitpunkt die Höhe der Mietzinsen massgebend sind für eine allfällige Anpassung. Sie schlägt auch vor, dass der Bundesrat bis zum 30. September des Vorjahres entscheidet.

Aus Sicht des **SGV** ist diese Kann-Bestimmung zur Beantragung einer Anpassung der Mietzinsmaxima ein guter Kompromiss. Für **SGB** und **SBLV** müssen die Anträge zur Erhöhung der Höchstbeträge um 10% von den Kantonen unverzüglich gestellt werden können.

CURAVIVA und **senesuisse** fordern, dass Gemeinden und Kantone nicht willkürlich eine Senkung der Mietzinsmaxima um 10 Prozent beantragen können. Dazu sollen sie dem BSV eine fundierte Begründung und entsprechende Nachweise vorlegen müssen. Dies sei im Verordnungstext ausdrücklich festzuhalten.

Art. 27 und 27a Frist für die Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen und Bewertung des Nachlasses

AG, AI, AR, BL, GE, GL, JU, LU, NW, OW SG, SO, TG, TI, VD, VS, SSV und **KKAK** stellen den Antrag, klare Regeln zur Durchführung zu erlassen. Wenn die Erben ein öffentliches Inventar verlangt haben oder wenn gütergemeinschaftliche Werte noch nicht in den Besitz der Erben übergegangen sind, können die Fristen grundsätzlich nicht eingehalten werden. Zudem regle die Bestimmung in keiner Weise die Fragen der Anwendung des eigentlichen, gesetzlich verankerten Grundsatzes der Rückerstattung. Insbesondere zu regeln – zumindest auf Stufe Wegleitung – seien: die Mitwirkungspflicht der Erben gegenüber der EL-Stelle; der zu berücksichtigende Wert des Erbes, insbesondere bei Verschuldung, bei Besitztümern im Ausland oder bei Vermögensverzicht; allfällig vorzunehmende Bewertungen von Liegenschaften, insbesondere zur Bestimmung des Verkehrswerts; Abklärungen zur Identifikation der Erben oder der für die Liquidation des Nachlasses zuständigen Personen; Verfolgen der durch dieses Verfahren begründeten Einforderungen.

Gemäss **UR** wird in der Verordnung nicht ausgeführt, dass nur jene Leistungen rückerstattungspflichtig sind, die eine Person «in den letzten zehn Jahren vor ihrem Tod» bezogen hat. **UR** beantragt, diese Begrenzung explizit in den Verordnungstext aufzunehmen, sofern sie mit dem Gesetz vereinbar ist beziehungsweise der Bundesrat hier eine Rechtsetzungskompetenz hat.

Laut **NW**, wäre der direkte Austausch von Steuerdaten oder Daten der Erbschafts-/Teilungsämter wünschenswert. **SG, TG** und **KKAK** stellen den Antrag, den Durchführungsstellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um zu den notwendigen Angaben zu kommen, allenfalls aufgrund der Akten zu entscheiden oder eine Rückforderung zu veranlassen.

Nach Ansicht von **AG, AI, AR, FR, GL, JU, LU, NW, OW** und **SO** sollte präzisiert werden, dass die Kantone bei der Berücksichtigung von Liegenschaften anstelle des Verkehrswerts auch den für die interkantonale Steuerausscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden können.

GE erachtet es als zu einschränkend, dass die Frist von drei Monaten nur beim Verkauf von Liegenschaften verlängert werden kann. Bei einigen Erbschaften könne es vorkommen, dass weitere Vermögenswerte wie Schmuck oder Fahrzeuge veräussert werden müssen. **UR** beantragt, die Frist beziehungsweise den ganzen Artikel 27 ELV ersatzlos zu streichen. Die Rückforderung von Ergänzungsleistungen setzt voraus, dass der Umfang und die Höhe des Nachlasses bekannt sind. Umgekehrt wäre die Gewährung einer Frist von drei Monaten für die Regelung eines Nachlasses in vielen Fällen auch zu kurz bemessen.

NE fordert, dass die Verordnung die Prioritätenordnung zwischen Sozialhilfe und EL klar festlegt.

Curafutura schlägt vor, hinzufügen, dass die Rückforderung durch die Stelle, welche die Verfügung erlassen hat, erfolgt. Gemäss **Pro Senectute** sollte beim Vorliegen besonderer Umstände auf dem Wohnungsmarkt die Frist von einem Jahr um ein weiteres Jahr verlängert werden können.

Um Einsprachen zu verhindern, erachtet es **SSV** als sinnvoll zu definieren, dass zuerst die Höhe des Nachlasses bestimmt wird, bevor die Rückerstattungsverfügung erlassen wird. Für **SSV** sollte der Nachlass im Zeitpunkt des Todesfalls massgebend sein. Um Fehlanreize zu verhindern, müsste für **SSV** das in den letzten (fünf) Jahren vor dem Tod verschenkte Vermögen ebenfalls bei der Ermittlung der Nachlasshöhe mitberücksichtigt werden.

Art. 42e und 42f Höchstsatz der Kürzung und Verfahren

UR beantragt, in der Verordnung genauer zu umschreiben, was mit «wiederholter Nichtbeachtung von Vorschriften» gemeint ist. Klar ist, dass einer Durchführungsstelle nicht wiederholt die gleichen Fehler passieren dürfen. Es wäre aber unverhältnismässig, die Kürzung des Bundesbeitrags schon dann anzudrohen, wenn eine Durchführungsstelle wiederholt vereinzelte, nicht systemrelevante Fehler macht.

Für **VS** wäre es wünschenswert gewesen, ausdrücklich festzuhalten, dass eine «wiederholte» Nichtbeachtung der Vorschriften festgestellt wurde, belegt durch Meldungen ans EL-Register, da es dieses interkantonale Steuerungs- und Vergleichsinstrument ermöglicht, gestützt auf Zahlen aufzuzeigen, welche Vorschriften der vorliegenden Bestimmung nicht beachtet wurden.

In Zusammenhang mit diesen beiden Gesetzesartikeln weisen **BS, FR, JU, LU** und **NE** darauf hin, dass sie eine Erhöhung der Fallpauschalen begrüsst hätten (Art. 42a ELV). Sie erachten es als ungerechtfertigt, dass der Bund seinen Beitrag senken will, ohne sich zuvor an den durch die Bundesgesetzgebung bedingten Zusatzkosten beteiligt zu haben.

Art. 54a Abs. 5^{bis} Koordination mit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

FR, GE JU, SH und **TG** zufolge sind am 5. Dezember jeweils noch nicht alle Krankenkassenprämien des Folgejahres bekannt, insbesondere beim Wechsel von Krankenversicherer, Versicherungsmodell oder Franchise.

Bezüglich der rechtzeitigen Meldung der konkreten Prämien durch die Krankenkassen fordern **AI, GL, GR, JU, NE, OW, SG, SO** und **KKAK**, eine eindeutige Regelung zu treffen. Andernfalls wird der Vollzug wegen zahlreicher Mutationen erheblich verzögert. **FR, NE** und **SZ** fordern, dass die anerkannten Krankenkassenprämien von den Krankenkassen rechtzeitig und elektronisch gemeldet werden. **TI** und **VS** betonen, dass dieser Artikel besonders schwierig umzusetzen sei, da zur Einhaltung die Prämien für das Folgejahr vor Mitte Dezember bekannt sein müssten.

GDK, AG, AI, BE, BL, BS, GE, NW, SH TG, VD, ZG, Curafutura und **santésuisse** schlagen vor, dass die Verordnung keinen Melde-Zeitpunkt definieren soll. Stattdessen soll der Kanton den Versand der Informationen vom Krankenversicherer durch eine Anfrage auslösen. Für **SG** und **KKAK** könnte auch eine Meldefrist ab Anfrage eingeführt werden.

Santésuisse und die **Steuergruppe DA-PV** haben festgestellt, dass eine flächendeckende Einführung des neu zu schaffenden elektronischen Prozesses zur Meldung der tatsächlichen Prämie bis Ende November 2020 trotz grosser Anstrengungen nicht gelingen wird. Sie empfehlen deshalb dringend, das Inkrafttreten des neuen ELG auf den 1.1.2022 festzulegen. Art. 54a Abs. 5^{bis} ELV sollte entsprechend im Herbst 2021 in Kraft treten.

BL, SG und **KKAK** stellen den Antrag, Absatz 5^{bis} mit dem Verweis auf die tatsächliche Prämie gemäss Art. 16d zu ergänzen. Zudem ist für **BL, GL, SG** und **KKAK** Art. 54a Abs. 5^{bis} mindestens drei Monate vor den übrigen Bestimmungen in Kraft zu setzen.

Ferner beantragt **BE**, dass die EL-Beziehenden verpflichtet werden, unterjährige Änderungen der tatsächlichen Prämie und die tatsächliche Prämie von Neugeborenen und Adoptierten der EL-Durchführungsstelle zu melden (Art. 24 ELV). Art. 54a ist entsprechend zu ergänzen. Lehnt der Bundesrat diesen Antrag ab, so ist zumindest der erläuternde Bericht entsprechend zu ergänzen.

UR beantragt, ergänzend zu prüfen, ob allenfalls eine Meldepflicht der Krankenkassen gegenüber den Stellen nach Artikel 106b Absatz 1 Verordnung über die Krankenversicherung hilfreich wäre. Unterjährige Änderungen in den Prämien sollen erst ab dem darauffolgenden Kalenderjahr berücksichtigt werden, um den Durchführungsstellen administrativen Aufwand zu ersparen.

SGV befürchtet, dass mit diesem Systemwechsel ein erheblicher Mehraufwand für die EL-Durchführungsstellen einhergeht.

Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen, Art. 1 Abs. 2

Libera begrüsst die EL-Reform als Ganzes. Mit dem Ausbau der freiwilligen Versicherung über Art. 47a BVG ist aus ihrer Sicht eine einheitliche und klare Regelung für die steuerliche Behandlung der Beiträge wünschenswert. **Libera** regt deshalb an, den für die Altersvorsorge 2020 geplanten Art. 81b BVG sinngemäss in die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) aufzunehmen. **SKPE** äussert dasselbe Anliegen.

Stellungnahme zum ELG

Mehrere Stellungnahmen beziehen sich nicht direkt auf die Verordnungsanpassungen, sondern auf im Gesetz verankerte Grundsätze.

AG, AI, AR, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, LU, SG, SO, TG, VD und **KKAK** schlagen zusätzliche Ausführungsbestimmungen im ELG vor, insbesondere für folgende Bereiche: Berechnung und Definition der Heimtaxen; Definition des Begriffs «Ehegatten ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen» in der Bestimmung zur Berücksichtigung des Erwerbseinkommens sowie in den Übergangsbestimmungen. Damit sollen in erster Linie zu häufige Vergleichsrechnungen zwischen altem und neuem Recht verhindert werden.

BE, GE, SPS, AGILE.CH, Avenir50plus, AVIVO, Inclusion Handicap, Pro Senectute, Procap, SBLV, SBV-FSA, SGB-FSS, SGB, SKOS, SMV, SSR, SSV, VASK und

VASOS betonen, dass die Anpassung der Mietzinsmaxima auch Verlierer hervorbringe. In einer Wohngemeinschaft lebende Bezügerinnen und Bezüger müssten erhebliche Einbussen hinnehmen. Das ELG müsse angepasst werden, um diesen Wohnformen Rechnung zu tragen.

SPS, Inclusion Handicap, Pro Senectute, Procap, SBLV, SBV-FSA, SGB, SMV und **SSR** fordern, dass die Frage des betreuten Wohnens im Hinblick auf die Eindämmung der Kostenentwicklung im Gesundheitsbereich und in der Langzeitpflege baldmöglichst wieder auf den Tisch kommt.

4. Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone / Cantons / Cantoni

Ständige Adressaten	
AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VS	Valais / Wallis / Vallese
VD	Vaud / Waadt
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SPS60+ PSS60+ PSS60+	Sozialdemokratische Partei der Schweiz 60+ Parti socialiste suisse 60+ Partito socialista svizzero 60+

3. Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete / Associations faîtières de villes, des communes et des régions de montagne / Associazioni mantello delle città e dei Comuni e delle regioni di montagna

SGV ACS ACS	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere

4. Verbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie / Associazioni dell'economia

SAV UPS UPS	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV USP USC	Schweiz. Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini
SGB USS USS	Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera

5. Weitere Organisationen / Durchführungsstellen
Autres organisations / Organes d'exécution
Altre organizzazioni / Organi d'esecuzione

KKAK CCCC CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
IVSK COAI CUAI	IV-Stellen-Konferenz Conférence des offices AI Conferenza degli uffici AI
GDK CDS CDS	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren Conférence des directrices et directeurs de la santé Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità
SKOS CSIAS COSAS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe Conférence suisse des institutions d'action sociale Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
AVIVO	AVIVO Schweiz Vereinigung zu Verteidigung und Lebensgestaltung der Rentner AVIVO suisse Association de défense et de détente des retraités AVIVO Svizzera Associazione dei Vecchi, Invalido, Vedovo e Orfani
Pro Senectute	Pro Senectute Schweiz Pro Senectute Suisse Pro Senectute Svizzera
SSR CSA CSA	Schweizerischer Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani
VASOS FARES	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz Fédération des Associations des retraités et de l'entraide en Suisse Federazione associazione dei pensionati e d'autoaiuto in Svizzera
SVS ASA ASA	Schweizerischer Verband für Seniorenfragen Association suisse des aînés Associazione svizzera degli anziani
Pro Infirmis	Pro Infirmis Suisse
AGILE.CH	Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen Les organisations de personnes avec handicap Le organizzazioni di persone con handicap

Inclusion Handicap	Inclusion Handicap
Procap	Procap Schweiz Procap Suisse
EFS FPS	Evangelische Frauen Schweiz Femmes protestantes en Suisse
SBLV USPF USDCR	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union Suisse des Paysannes et des Femmes rurales Unione Svizzera delle Donne contadine e rurali
SA-BVG FIS-LPP FIC-LPP	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Fondation institution supplétive LPP Fondazione istituto collettore LPP
Steuergruppe DA- PV Groupe de pilotage ED-RP	Steuergruppe Datenaustausch Prämienverbilligung von GDK und santésuisse Groupe de pilotage échange de données et réduction des primes de la CDS et santésuisse
santésuisse	santésuisse Die Schweizerischen Krankenversicherer santésuisse Les assureurs-maladie suisse
Curafutura	curafutura Die innovativen Krankenversicherer curafutura Les assureurs-maladie innovants curafutura Gli assicuratori-malattia innovativi
Curaviva	Curaviva Verband Heime und Institutionen Schweiz Curaviva Association des homes et institutions sociales suisses Curaviva Associazione degli istituti sociali e di cura svizzeri
FER	Fédération des Entreprises Romandes
Konf. BVG Conf. LPP	Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Conférence des autorités cantonales de surveillance LPP et des fonda- tions
SSK CSI CSI	Schweizerische Steuerkonferenz Conférence suisse des impôts Conferenza svizzera delle imposte
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
SMV ASLOCA ASI	Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband Association suisse des locataires Associazione Svizzera Inquilini

Centre patronal	Centre patronal
INSOS	INSOS Schweiz – Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung INSOS Suisse – Association de branche nationale des institutions pour personnes avec handicap
PMSR	Pro mente sana – Association romande de défense des droits et intérêts des personnes souffrant de troubles psychiques
PMSS PMSS	Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana Fondation suisse Pro Mente Sana
Avenir50plus	Avenir50plus – Verband für Menschen mit und ohne Arbeit
Libera	Libera AG – Beratungs-Unternehmen in der beruflichen Vorsorge
AvenirSocial	Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz Association professionnelle suisse du travail social
Senesuisse	Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Association d'établissements économiquement indépendants pour personnes âgées
SKPE CSEP	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten Chambre suisse des experts en caisses de pensions
insieme	Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung Fédération suisse des associations de parents de personnes mentalement handicapées
Coraasp	Coraasp – Coordination Romande des Associations d'Action pour la Santé Psychique
Graap	Groupe d'accueil et d'action psychiatrique
SGB-FSS SGB-FSS SGB-FSS	Schweizerischer Gehörlosenbund Fédération suisse des sourds Federazione svizzera dei sordi
SBV-FSA SBV-FSA	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband Fédération suisse des aveugles et des malvoyants

VASK	VASK - Dachverband der Vereinigungen von Angehörigen psychisch Kranker
AIHK	Aargauische Industrie- und Handelskammer